

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 29/77

URTEIL

Verkündet am

26. April 1978
H e l l m a n n ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Technikers Werner S [REDACTED] ,
Im F [REDACTED] , L [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Schülerin Sonja S t [REDACTED] , Hinterm F [REDACTED] ,
Bad O [REDACTED] , gesetzlich vertreten durch ihre Mutter
Frau Rita Marion St [REDACTED] , in dieser Sache vertreten durch
das Kreisjugendamt M [REDACTED] als Amtspfleger,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. April 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Dr. Buchholz, Dr. Hoegen, Dehner und Dr. Seidl

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. Dezember 1976 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Urteil des Amtsgerichts Bad Oeynhausen vom 8. Juli 1971 ("C 2220/69") ist festgestellt worden, daß der Kläger der Vater der am 10. September 1969 nichtehelich geborenen Beklagten ist. Mit der vorliegenden Restitutionsklage macht der Kläger geltend, ein im Rechtsstreit einzuholendes erbbiologisches Gutachten werde ergeben, daß die im Vorprozeß getroffene Feststellung unzutreffend sei. Er bittet deshalb darum, dieses Urteil aufzuheben und festzustellen, daß er nicht der Vater der Beklagten sei.

In der ersten Instanz hat der Kläger darüber hinaus beantragt, die Beklagte durch Zwischenurteil zu verurteilen, in alle zur Erstellung eines erbbiologischen Gutachtens erforderlichen Untersuchungen einzuwilligen; diesen Antrag hat er in der zweiten Instanz nicht weiter verfolgt.

- 3 -

In beiden Vorinstanzen blieb die Klage erfolglos. Mit seiner (zugelassenen) Revision verfolgt der Kläger seinen Hauptantrag weiter.

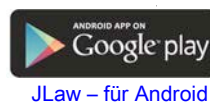
Entscheidungsgründe:

Die Restitutionsklage nach § 641 i ZPO setzt voraus, daß der Restitutionskläger ein neues Gutachten über die Vaterschaft vorlegt; es genügt nicht, daß er mit der Restitutionsklage die Einholung eines solchen Gutachtens beantragt. Das ergibt sich sowohl aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes als auch aus seiner Entstehungsgeschichte (vgl. dazu Roth-Stielow, Der Abstammungsprozeß Rdn. 137) und ist in Schrifttum und Rechtsprechung unbestritten (Roth-Stielow, aaO; Odersky, Nichtehechengesetz 3. Aufl. § 641 i ZPO Anm. II 4; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 36. Aufl., § 641 i ZPO, Anm. 2; OLG Celle FamRZ 1971, 592; DAVorm 1972, 343; OLG Hamm DAVorm 1972, 150). Streit herrscht lediglich darüber, ob eine Partei, die zum Zwecke der Erhebung einer Restitutionsklage ein Privatgutachten erstatten lassen will, einen Anspruch gegenüber dem Prozeßgegner und der Kindesmutter auf Mitwirkung bei der erbbiologischen Untersuchung hat. Dies wird von Odersky (Nichtehechengesetz 3. Aufl. § 641 i ZPO Anm. II 4) gegen die allgemeine Meinung (Roth-Stielow aaO; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann aaO; Thomas-Putzo, ZPO 9. Aufl. § 641 i Anm. zu Abs. I) bejaht. Ob der Kläger im Wege einer selbständigen Klage die Verurteilung der Beklagten zur Mitwirkung bei einer erbbiologischen Begutachtung erreichen und damit die Grund-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lage für eine Restitutionsklage schaffen kann, braucht jedoch im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits nicht entschieden zu werden.

Dr. Grell

Dr. Buchholz

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Seidl